



MARKTGEMEINDE LENGENZFELD

Bezirk Krems

3552 LENGENZFELD, LANGENLOISERSTRASSE 17

Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14

e-mail: gemeinde@lengenzfeld.gv.at

Internet: www.lengenzfeld.gv.at

Benützungsbordnung Veranstaltungshalle Lengenzfeld

Beantragung und Genehmigung der Veranstaltungshalle

Die Benützung ist möglichst sechs Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung im Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu beantragen. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit Angaben aller relevanten Daten zur Veranstaltung ist erst mit Unterschrift des Veranstalters und des Vermieters (MG Lengenzfeld) gültig.

Mit der Anmeldung ist ein Hauptverantwortlicher des Veranstalters namhaft zu machen. Dieser erhält vom Bürgerbüro im Gemeindeamt einen Saalschlüssel ausgefolgt, der nach der Veranstaltung umgehend wieder im Bürgerbüro abzugeben ist. Diese Person trägt die volle Verantwortung über den Schlüssel und die angemeldete Veranstaltung. Der Saal muss nach der Veranstaltung ordnungsgemäß verlassen und verschlossen werden.

Zulässige Höchstzahl der Besucher:

- Tischbestuhlung 250 Personen
- Reihenbestuhlung 350 Personen

Schlüssel und Übernahmeprotokoll

Bei der Abholung des Schlüssels während der Amtszeiten Mo, Di, Do, Fr von 8 – 12 Uhr und Di von 17 – 19 Uhr werden dem Verantwortlichen im Festsaal alle relevanten Handhabungen betreffend Licht, Beamer etc. erklärt. Nach der Veranstaltung wird mit dem Verantwortlichen abschließend im Festsaal ein Abschlussrundgang durchgeführt, der es ermöglicht, Schäden auszuschließen und entstandene Schäden zu erkennen. Der Mieter haftet für sämtliche bei der Veranstaltung entstandenen Schäden. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind gemäß Inventarliste mit dem Saalverwalter oder einem Vertreter des Bürgerbüros vor und nach jeder Veranstaltung zu überprüfen. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Darüber wird ein Protokoll vor und nach der Veranstaltung erstellt.

Nutzung des Saales mit folgenden Möglichkeiten

- Saalmiete + Catering v. Tomy's Event-Catering
Benützungsentgelt für die Küche € 50,-- inkl. Ust (Verrechnung erfolgt über Tomy's Event-Catering)
- Saalmiete – OHNE KÜCHE
(inkl. Nutzung des Schankbereichs mit Gläserspüler, der Kühlschränke sowie des Kühlraums; Caterer Ihrer Wahl ohne Nutzung der Küche)

Kosten für die Nutzung des Saales

Miete Festsaal: Montag – Donnerstag € 180,-- incl. Ust
Freitag – Sonntag € 230,-- incl. Ust
(incl. Strom und Heizung in den Wintermonaten pro Verrechnungseinheit – entspricht ab 10 Uhr am Veranstaltungstag bis 7 Uhr am darauffolgenden Tag).

Saalreinigung: € 50,-- incl. Ust
Bei einem Mehraufwand unserer Reinigungskraft stellen wir zusätzlich € 25,--/Std. in Rechnung

Weiters zu beachten

Tische und Stühle sind vom Veranstalter selbst oder in Absprache mit dem Vertragspartner der Festsaalküche zu arrangieren. Tische und Stühle dürfen keinesfalls auf dem Boden geschoben werden

(Schleifspuren!) Unmittelbar nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle und die verwendeten Räumlichkeiten zu reinigen. Alle Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung aus dem Saal zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz rückzustellen.

Sollte das nicht erfolgen, muss dies seitens der Gemeinde erfolgen und wird dafür ein Pauschalbetrag von € 50,00 inkl. Ust. in Rechnung gestellt!

Der Saal und die Nebenanlagen sind besenrein zu verlassen. Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Müllcontainer der Gemeinde, die sich hinter dem Gebäude befinden, sind nach den Richtlinien der Mülltrennung zu verwenden.

- Eine **Saaldekoration** ist im Einvernehmen mit dem Bürgerbüro abzuklären.
Dekorationsmaterial im Saal: Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz § 22 in der idtzGF., 2. Abschnitt § 8(1): Als Dekorationsmaterial in Räumen für Veranstaltungen gem. § 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, dürfen mit Ausnahme von Fahnen, nur Materialien verwendet werden, die nicht oder nur schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend sind.
Für das Anbringen von Dekorationsmaterial ist die vorhandene Seilkonstruktion zu verwenden, das Befestigen an der Akustikdecke und den Holzelementen sowie das Verwenden von Nägeln, Schrauben etc. an Decke, Wänden und Stützen ist strengstens verboten.
- Die gekennzeichneten **Saalnotausgangstüren** müssen ständig freigehalten werden, ebenso der Fluchtweg im Bühnenbereich.
- Bei Benutzung der **Garderobe** haftet der Veranstalter für den klaglosen Betrieb. Die Marktgemeinde Lengsfeld haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken oder Gegenständen.
- Der Hauptverantwortliche hat während der Veranstaltung anwesend zu sein, für einen ordnungsgemäßen Verlauf zu garantieren und Unzulänglichkeiten sofort abzustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Tabakgesetzes (Nichtraucherschutz) sind einzuhalten. Im Innenbereich des Festsaales herrscht **absolutes Rauchverbot**. Im Saal und Gang wurden entsprechende, vernetzte Rauchmelder angebracht. Das Auslösen eines Alarmes wird mit € 75,00 bestraft! Rauchen im Freien vor dem Haupteingang des Saales ist gestattet. Die dafür aufgestellten Ascher sind zu nutzen. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb des Festsaales für Ruhe und Ordnung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.
- Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz § 22 in der idtzGF. ist bei allen öffentlichen Veranstaltungen – öffentlich im Sinne des Veranstaltungsgesetzes sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind - eine **Brandsicherheitswache** in der Veranstaltungshalle erforderlich.
 - **Bälle und sonstige Veranstaltungen:** KDO-, Mannschaftsstärke 1:1 mit Handfunkgerät
 - **Adventmarkt/Märkte:** LFB-A; Mannschaftsstärke 1:3
 - **Theateraufführungen:** KDO-F; Mannschaftsstärke: 1:1 mit Handfunkgerät

Die Brandsicherheitswache ist unbedingt vier Wochen vor der Veranstaltung beim Feuerwehrkommandanten

ABI Markus Hoffmann, 0676/6205529 anzufordern. Für Lengsfelder Vereine ist dies kostenfrei, alle anderen werden nach Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes abgerechnet.

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die **Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes** sowie die Eingänge zum Festsaal zu keiner Zeit von Fahrzeugen verstellt werden.
- Für eine allfällige Anmeldung bei der **AKM** hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

Diese Benütznungsordnung für den Festsaal Lengsfeld gilt ab 01.04.2023, die bisherige Verordnung vom 31.05.2021 wird mit 31.03.2023 aufgehoben.

Ing. Christian Kopetzky
Bürgermeister



Vzbgm. Thomas Berger
Verwalter Festsaal